Allgemeine Einkaufsbedingungen der TSR Czech Republic s.r.o.

1. Allgemeines – Geltungsbereich

1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. In diesem Fall haben sie nur Geltung für den jeweiligen Einzelvertrag. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Unser Stillschweigen ist zu keinem Zeitpunkt als Zustimmung oder Genehmigung zu werten. Zwischen uns und dem Lieferanten getroffene besondere Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.
1.2 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend nur „**AEB**“) wurden im Einklang mit dem Gesetz Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch (nachfolgend nur „**BGB**“) ausgefertigt.

2. Handelsübliche Bedingungen

2.1 Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die offiziellen Regeln der ICC zur Auslegung von Handelsklauseln INCOTERMS in der jeweils geltenden Fassung.
2.2 Die Inhalte der handelsüblichen Bedingungen werden beim Lieferanten als bekannt vorausgesetzt.

3. Angebot / Bestellung

3.1 Unsere Angebote / Bestellungen sind bis zum Zeitpunkt deren Akzeptierung von dem Lieferanten freibleibend und widerruflich (d.h. auch während der unten angeführten Akzeptfrist). Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 3 Werktagen rechtsverbindlich zu bestätigen. Erfolgt die Bestätigung des Lieferanten nicht innerhalb der oben erwähnten Frist, die Bestellung erlischt.
3.2 Es gilt die folgende Reihenfolge der Verbindlichkeit: (i) der Vertrag, (ii) AEB, (iii) die Handelsgewohnheiten zwischen uns und dem Lieferanten.
3.3 Erklärungen oder Anzeigen des Lieferanten nach Vertragsschluss sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und von uns schriftlich angenommen wurden.
3.4 Wir sind an den Vertrag nicht gebunden, wenn der Lieferant bei dem Abschluss des Vertrages oder der Nachträge zu diesem Vertrag in dem Vertrag oder in dem Nachtrag oder in irgendwelcher zusammenhängenden Vereinbarung irgendwelche Änderungen, Nachträge oder Abweichungen vornimmt, die wenn auch unbedeutend die Bedingungen des Vertrages, des Nachtrages zu dem Vertrag oder der zusammenhängenden Vereinbarung ändern.
3.5 Wir sind an das Bestätigungsschreiben des Lieferanten im Sinne § 1757 des BGBs nicht gebunden, das wenn auch unbedeutend den Inhalt des abgeschlossenen Vertrages ändert.

4. Preise, Gewichts- und Mengenermittlung

4.1 Die vereinbarten Preise gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, frei Empfangsstelle. Sie sind Festpreise.
4.2 Für die Abrechnungen sind Empfangsgewicht und -befund maßgebend. Bei legiertem Schrott sind wir nicht verpflichtet, Fehlmengen bis zu 200 kg unverzüglich zu rügen.

5. Abrechnung, Zahlung und Aufrechnung

5.1 Falls auf unserer Seite Kosten aufgrund der Weigerung der Ware (bzw. des Rücktritts vom Vertrag aufgrund der Warenmängel) oder sonstiger Kosten entstehen, so ist der Lieferant verpflichtet, diese in Form einer zugunsten uns ausgestellten Gutschrift abzurechnen. Nehmen wir bei vorzeitiger Anlieferung Waren entgegen, führt dies nicht zur vorzeitigen Fälligkeit.
5.2 Zahlungsfrist ist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, 14 Tage ab Austellung des Steuerdukuments (Rechnung) für Lieferungen der NE - Schrott und 30 Tage ab Austellung des Steuerdukuments (Rechnung) für andere Waren und Dienstleistungen; der Lieferant ist berechtigt, frühestens nach ordnungsgemäßer Lieferung der betreffenden Waren oder Bereitstellung der betreffenden Dienstleistungen die Rechnung auszustellen. Leisten wir auf unsere Bestellung Anzahlungen oder Vorauszahlungen, so erwerben wir das Eigentumsrecht zur bestellten Ware bereits mit Aussonderung oder Bereitstellung zum Versand.
5.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
5.4 Im Falle des Rücktritts vom Vertrag aufgrund der mangelhaften Leistung, ist der Lieferant verpflichtet, die von uns bereits geleisteten Zahlungen unverzüglich unter Einschluss von zugewachsenen Zinsen an uns zurückzuzahlen. Wir sind berechtigt, die Ware bis zum Eingang der Rückzahlung seitens des Lieferanten einzubehalten.

6. Mängelhaftung

6.1 Die ordnungsgemäße Vertragserfüllung setzt voraus, dass sämtliche zu liefernden Gegenstände und zu erbringenden Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Insbesondere haben die Lieferungen und Leistungen der EU-Abfallverbringungsordnung und zusammenhängenden einschlägigen Rechtsvorschriften zu entsprechen. Entsprechende Zertifikate soweit vorgeschrieben oder üblich, werden mit übergeben. Dem Lieferanten obliegt die Sicherstellung der vereinbarten Sortenreinheit sowie die Einhaltung und Überwachung sämtlicher hierfür bestehender gesetzlicher Deklarations- und Nachweispflichten. Der Lieferant trägt die volle Verantwortung für die Herkunft der Ware und für etwa enthaltene Fremdstoffe und Verunreinigungen, gleichviel ob diese abfallrechtlich zulässig sind oder nicht.
6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, sicherzustellen, dass bei sämtlichen Lieferungen die Ware auf das Vorhandensein
von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen, geschlossenen Hohlkörpern und radioaktiven Stoffen geprüft worden ist. Aufgrund dieser Prüfung ist er dafür verantwortlich, dass das gelieferte Material frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen, geschlossenen Hohlkörpern und radioaktiven Stoffen ist.
6.3 Die zu liefernde Ware muss ebenfalls frei sein von radioaktiv belasteten Stoffen. Sollten dennoch belastete Teile festgestellt werden, gehen sämtliche Kosten, die durch eine solche abredewidrige Anlieferung und Verladung (radioaktive Kontamination) verursacht werden, insbesondere für Untersuchung, Aussonderung, Sicherstellung, Lagerung, zusätzliche Transportkosten, Behandlung, Entsorgung, evtl. Bußgelder und sonstige Folgekosten, zu Lasten des Lieferanten. Außerdem ist der Lieferant für evtl. hieraus entstehende Sach- und Personenschäden verantwortlich. Soweit gesetzlich zulässig, ist der Lieferant zur Rücknahme belasteter Stoff verpflichtet.
6.4 Es darf keine Vermischung mehrerer Sorten vorgenommen werden.
6.5 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung, Lieferung einer neuen Sache, Lieferung einer fehlenden Sache, eine angemessene Kaufpreisermäßigung oder Rücktritt vom Vertrag zu verlangen. Wir sind berechtigt, vom Vertrag auch in solchem Fall zurückzutreten, wenn die mangelhafte Leistung keine wesentliche Vertragsverletzung darstellt. Im Falle, dass die Leistung nur teilweise mangelhaft wird, sind wir berechtigt, vom Vertrag auch hinsichtlich des nicht erfüllten Restes der Leistung zurückzutreten. Das Recht auf Schadenersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten.
6.6 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
6.7 Wir sind berechtigt, die Warenmängel jederzeit innerhalb von 6 Monaten nach deren Übernahme zu rügen; die Mängelrüge in dieser Frist wird als Mängelrüge ohne unnötigen Verzug betrachtet. Der Einwand des Lieferanten, dass der Mangel aus unserer Seite nicht rechtzeitig geltend gemacht wurde, wird vom Gericht nicht berücksichtigt.
6.8 Entstehen uns infolge der mangelhaften Leistungen des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen. Die Geltendmachung der Rechte aus den Warenmängeln aus unserer Seite beinhaltet auch die Geltendmachung der zweckmäßig verwendeten Kosten bei der Geltendmachung dieser Rechte.
6.9 Der Lieferant haftet für einen Schaden von Nachauftragnehmern, Vorlieferanten, Zulieferern und Hilfspersonen uns gegenüber wie für einen Schaden, der durch ihn selbst verursacht wurde.

7. Schutzrechte Dritter

7.1 Der Lieferant haftet für die Schäden, die durch seine Lieferung oder im Zusammenhang mit seiner Lieferung den Dritten entstehen.
7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, sofern die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und/oder er im Außenverhältnis für den Schaden den Dritten selbst haftet. Der Lieferant ist im Einklang mit § 1892 BGB verpflichtet, uns in vollem Umfang und vorbehaltlos für irgendwelchen Schaden zu entschädigen, welcher uns in derartigen Fällen entsteht, einschließlich der Bezahlung der Kosten, die sich aus irgendwelchen aktiven oder passiven Prozessen ergeben, dessen Grund im Zusammenhang mit der Verletzung der Verpflichtungen des Lieferanten entstanden ist, das alles auf unsere erste Aufforderung.
7.3 Der Lieferer haftet auf Ersatz aller uns infolge der Rechte und Ansprüche Dritter entstehenden Kosten (wie z.B. Anwalts-, Gerichtskosten, Kosten Beweissicherungsverfahren), Schäden und sonstigen Nachteilen, inklusive Ausfälle, die wir dadurch erleiden, dass wir die gelieferte Ware nicht im Einklang mit unserem Plan verwenden können.
7.4 Die Milderung der Höhe des Schadenersatzes gemäß § 2953 BGB ist ausgeschlossen.

8. Übertragung von Rechten Pflichten / Abtretung

8.1 Das Eigentumsrecht erwerben wir durch die Warenübernahme, wenn nicht anders vereinbart oder in diesen AEB anders festgelegt wird.
8.2 Die Gefahr des Schadens an der Sache geht auf uns durch die Übernahme der Sache über, wenn nicht anders vereinbart oder in diesen AEB anders festgelegt wird.
8.3 Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung darf der Lieferant seine vertraglichen Verpflichtungen nicht übertragen, wie auch seinen Vertragsanspruch weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten.
8.4 Der Lieferant ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen wie seine Verpflichtung, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt sowie fällig sind.

9. Lieferzeit, Lieferverzug

9.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang der Ware bei der durch die Bestellung benannten Verwendungsstelle.
9.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
9.3 Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt Schadensersatz und Rücktritt zu verlangen.
9.4 Eine ohne unsere Zustimmung vorzeitig vorgenommene Auslieferung berührt nicht die an den vorgesehenen Liefertermin gebundene Zahlungsfrist; in solchem Fall darf der Lieferant die Rechnung frühestens zum ursprünglichen Liefertermin der betreffenden Waren oder zum Termin der Bereitstellung der Dienstleistungen ausstellen.
9.5 Behördliche Maßnahmen, Verkehrsschwierigkeiten, Lieferbeschränkungen, Streiks, Witterungseinflüsse, unverschuldete Betriebsstörungen und sonstige Fälle höherer Gewalt sowohl beim Lieferanten als auch bei uns verlängern vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen entsprechend. Dauert die Störung länger als 8 Wochen sind beide Teile zum Vertragsrücktritt berechtigt.

10. Versand

10.1 Versanddatum, Transportmittel und Art der Versendung werden von uns gewählt.
10.2 Für jede Sendung ist uns sofort bei Abgang der Ware eine Versandanzeige, per Telefax oder E-Mail einzureichen oder zuzusenden. Die Versandanzeigen müssen genaue Angaben über den Inhalt, Einzelgewichte der Sorten, Abfallschlüssel, ggf. gefahrgutrechtliche Einstufung, ggf. gefahrstoffrechtliche Einstufung usw. enthalten. Alle Versandpapiere (wie z.B. Lieferscheine, Schiffsladescheine, Frachtbriefe, Wagenzettel) und der gesamte Schriftwechsel müssen die genaue Sortenbezeichnung, das Liefergewicht, Bestellangaben, Anschrift des Hauptlieferanten und ggf. auch ID Nr. und Namen des Unterlieferanten sowie der Empfangsstelle aufweisen. Soweit keine Schrottsorten angegeben werden, ist unsere bzw. die Einstufung des Empfängers maßgebend. In diesem Fall sind irgendwelche Ansprüche des Lieferanten ausgeschlossen.
10.3 Teillieferungen sind nur mit unserer Zustimmung zulässig und sind in den Versandpapieren als solche zu kennzeichnen. Kosten und Schäden, die durch unrichtige oder unterlassene Deklarierung oder Nichtbeachtung unserer Instruktionen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Das Zusammenlegen verschiedener Sorten ist nur aufgrund besonderer Vereinbarung gestattet.
10.4 Bei NE-Metallen oder legiertem Schrott ist im Lieferschein, Schiffsladeschein, Frachtbrief und Wagenzettel deutlich das jeweilige Material einzutragen.
10.5 Soweit der Lieferant aufgrund konkreter Bestellung einen Anspruch auf Rücksendung der für diese Sendung notwendigen Verpackungsmittel hat, sind die gesamten Lieferpapiere mit einem entsprechend deutlichen Hinweis zu versehen. Bei fehlender Kennzeichnung wird das Leergut bei uns umgehend vernichtet. Rücksendeansprüche des Lieferanten erlöschen.
10.6 Die Gefahr des Schadens an der Sache beim Transport und Versand der Ware trägt der Lieferant. Dies gilt auch für etwaige Rücksendungen.
10.7 Bei Lieferung „frei Empfangsstelle“ geht die Gefahr des Schadens an der Sache durch die Übernahme im Bestimmungsort auf uns über. Der Lieferant oder durch ihn Beauftragten sind verpflichtet, sich den Empfang der Sendung im Bestimmungsort bescheinigen zu lassen. Die Lieferung an einen anderen als den von uns bezeichneten Bestimmungsort bewirkt auch dann keinen Gefahrübergang des Schadens an der Sache auf uns, wenn die Lieferung an diesem Ort entgegennommen wird.
10.8 Bei Lieferung „frei Empfangsstelle“ gehen Transport- und Lieferungskosten zuzüglich des zutreffenden Anschlusses des Wagens sowie Nebengebühren und sonstige Auslagen zu Lasten des Lieferanten. Bei Lieferungen, bei denen die Transportkosten durch den Lieferanten in einen bestimmten Ort bezahlt werden, gehen alle Versendungskosten bis zum Aufgabebahnhof, insbesondere Spesen und Wiegegelder zu Lasten des Lieferanten.
10.9 Bei LKW-Anlieferung ist ein Frachtbrief/Lieferschein mit Ablieferquittung beizufügen.
10.10 Die bei Weigerungen jeder Art entstehenden Liegegelder, Standgelder, Rangiergebühren und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

11. Geheimhaltung

11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm durch die Geschäftsbeziehung nicht allgemein bekannten kaufmännischen und technischen Informationen und Unterlagen geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferung und Leistung zu verwenden.
11.2 Der Lieferant darf bei Abgabe von Referenzen oder Veröffentlichungen unser Unternehmen oder unsere Marken nur nennen, wenn wir vorher schriftlich zugestimmt haben.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Geltendes Recht

12.1 Erfüllungsort für die Lieferung oder Leistung ist der von uns bezeichnete Erfüllungsort, Zahlungsort ist Prag oder der Sitz des bestellenden Betriebes.
12.2 Das örtlich zuständige Gericht für alle Streitigkeiten ist Prag, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.
12.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Tschechischen Republik. Die Anwendung des Haager einheitlichen Kaufrechts und des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

13. Speicherung von Daten

13.1 Ihre Daten, soweit sie für die Geschäftsbeziehung relevant sind, sind in unserer EDV gespeichert.
13.2 Der Lieferant ist mit Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten einverstanden.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen sollen so umgedeutet werden, dass der mit ihnen beabsichtigte rechtliche und wirtschaftliche Zweck erreicht

wird. Entsprechendes gilt, wenn bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch rechtswirksame Vereinbarungen zu ergänzen oder die Vertragslücke zu schließen.